

# GEMEINDE ARNSDORF

## Gemeinderat

Beschluss-Nr.

Öffentlichkeitsstatus der Vorlage: öffentlich

Datum: 16.12.2025

Amt:	Hauptamt	Aktenkennzeichen:
Abteilung:		
Verfasser/in:	Melanie Nagora	

Beratungsfolge	Sitzung	Termin	Beratungsstatus
Verwaltungsausschuss	13. Sitzung	07.01.2026	nichtöffentliche vorberatend
Gemeinderat	16. Sitzung	21.01.2026	öffentlich beschließend

**Betreff: Einvernehmen zur Fortschreibung des Teilschulnetzplanes Allgemeinbildende Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges (Gesamtfortschreibung 2026)**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf beschließt die Fortführung der Grundschule Arnsdorf in öffentlicher Trägerschaft und erklärt sein Einvernehmen zu den planerischen Festlegungen.

**Begründung:**

Der Landkreis Bautzen übersendete am 17.10.2025 den Entwurf der Fortschreibung des Teilschulnetzplanes Allgemeinbildende Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges (Gesamtfortschreibung 2026) mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens bis 27.02.2025.

Die Erteilung des Einvernehmens im Rahmen der Schulnetzplanung ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern stellt im Ergebnis der Abstimmung mit dem Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) vielmehr eine Angelegenheit grundsätzlicher Natur für die betreffende Stadt/Gemeinde dar. Daher ist für die Erteilung des Einvernehmens zwingend ein Beschluss durch den Stadt- oder Gemeinderat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss zu fassen. Für die rechtssichere Erteilung des Einvernehmens wurde in Abstimmung mit dem LaSuB oben aufgeführter Wortlaut für die Beschlussfassung empfohlen.

Das Einvernehmen ist durch den öffentlichen Schulträger zu erteilen, wenn die planerischen Festlegungen im Einklang mit § 4a Absatz 1 SächsSchulG einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, des § 4a Absatz 3 oder Absatz 5, des § 4b Absatz 1 bis 3a oder Absatz 5, des § 21 Absatz 2 oder des § 23a Absatz 2 SächsSchulG stehen.

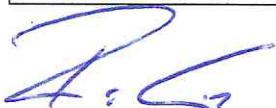
Die Herstellung des Einvernehmens erstreckt sich ausdrücklich nicht auf einzelne Planungsparameter, wie die zu verwendende Schülerzahlvorausberechnung des LaSuB, die spezifischen Klassenobergrenzen oder festgesetzte Zu- bzw. Abschläge.

Der öffentliche Schulträger darf sein Einvernehmen zu den planerischen Festlegungen gemäß § 23a Absatz 4 Satz 1 SächsSchulG nur dann versagen, wenn diese den Anforderungen des § 4a Absatz 1 SächsSchulG einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen

Rechtsverordnungen, des § 4a Absatz 3 oder Absatz 5, des § 4b Absatz 1 bis 3a oder Absatz 5, des § 21 Absatz 2 oder des § 23a Absatz 2 SächsSchulG widersprechen. Wird das Einvernehmen rechtswidrig versagt, entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde über die Ersetzung des Einvernehmens im Rahmen der Genehmigung nach § 23a Absatz 4 Satz 3 SächsSchulG.

Nach Rücksprache mit der Schulleiterin der Grundschule Arnsdorf werden wir eine kurze Stellungnahme zum Punkt 6.2.1.2 Mittel- und langfristige Bedarfsprognose übersenden, welche sich darauf bezieht, dass die bestehenden Abweichungen in den Schuljahren 2024/25 sowie 2025/26 auf die Zuzüge und nicht auf die Rückstellungen und Wiederholer zurückzuführen sind.

Abstimmergebnis:	Soll: 16 + BM	Ist:
Ja – Stimmen:	Nein – Stimmen:	Stimmenenthaltung:



Frank Eisold  
Bürgermeister

Signum:

